

# **Dienst- und Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen (Feuerwehrebekleidungs-Richtlinie)**

**vom 16.11.2009 (StAnz. 47/2009, S. 2651 ff)**

## **Mein Erlass vom 8. Dezember 1997 (St.Anz. S. 4038)**

Zur Regelung der Dienst- und Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren ergeht folgender Erlass:

### **A. Allgemeines**

Dieser Erlass ersetzt die Feuerwehrebekleidungs-Richtlinien vom 8. Dezember 1997 (StAnz. S. 4038), die durch Fristablauf außer Kraft getreten sind.

1. Das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zum Schutz vor Gefährdungen bei Feuerwehrtätigkeiten ist gemäß den geltenden Regelungen (EG-Richtlinien, Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und Feuerwehr-Dienstvorschriften) erforderlich. Die Inhalte dieses Erlasses basieren auf einer allgemeinen Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten der Feuerwehr. Die Angaben in diesem Erlass entbinden die Feuerwehren nicht von der notwendigen Aufgabe, für besondere Gefahren bzw. für besondere Situationen eigene Gefährdungsbeurteilungen vorzunehmen. Als Hilfsmittel hierfür können zum Beispiel die DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“, die DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr-Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ und die GUV-I 8675 „Richtlinie zur Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“ herangezogen werden.
2. Als Mindestausstattung der persönlichen Schutzausrüstung dient eine Feuerwehrjacke (zum Beispiel gemäß der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung“ (HuPF Teil 3) in Verbindung mit einer Feuerwehrhose (zum Beispiel gemäß HuPF Teil 2) in Ergänzung mit weiteren Ausrüstungsteilen gemäß § 12 Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehren (GUV-V C53) bzw. der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz-“ (FwDV 1) (siehe Anlage 1 Bild 3).
3. Als Schutz vor Nässe und Kälte müssen Feuerwehreinsatzkräfte mit einer Wetterschutzjacke ausgerüstet werden. Eine separate Wetterschutzjacke ist nicht erforderlich, wenn eine Feuerwehrüberjacke (zum Beispiel nach HuPF Teil 1) vorhanden ist.
4. Werden Feuerwehreinsatzkräfte im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung tätig, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen eine Feuerwehrüberjacke und eine Feuerwehrüberhose getragen werden. Zusätzlich müssen geeignete Handschuhe, z.B. gemäß DIN EN 659 „Feuerweherschutzhandschuhe“, und eine

geeignete Feuerschutzhaube, z.B. gemäß DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr-Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“, getragen werden. Anstelle einer Feuerschutzhaube darf auch ein Nacken- und Halsschutz am Feuerwehrhelm verwendet werden.

5. Die Feuerwehrüberjacke ist mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auszurüsten. Entspricht die Anbringung den Vorgaben der HuPF Teil 1, kann beim Tragen dieser Jacken, auch bei vorhandenen Gefährdungen durch den Straßenverkehr, auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden. Darüber besteht Einvernehmen mit der Unfallkasse Hessen (UKH). Ansonsten ist das Tragen von Warnkleidung gemäß DIN EN 471 „Warnkleidung“, mindestens der Klasse 2, notwendig.
6. Die Feuerwehrjacke kann in Verbindung mit der Feuerwehrhose (siehe Ziff. 3) auch als Dienstkleidung (Uniform) getragen werden. Sollte die Gemeinde sich hierfür entscheiden, bedeutet dies, dass keine unterschiedliche Dienst- und Schutzkleidung vorzuhalten ist. Wird diese Entscheidung nicht getroffen, ist die derzeit gebräuchliche Dienstkleidung (Uniform) nach Abschnitt B, Ziff. 1 vorzuhalten.

## **B. Feuerwehrkleidung im Einzelnen**

### **1. Dienstkleidung (Uniform)**

Die Dienstkleidung für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren besteht aus:

- 1.1 Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose aus dunkelblauem Tuch (siehe Anlage 1 Bild 1) oder
- 1.2 Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose gemäß 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinie (siehe Anlage 1 Bild 2),
- 1.3 Schirmmütze oder Barett aus dunkelblauem Material,
- 1.4 Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
- 1.5 Binder aus dunkelblauem Material,
- 1.6 schwarze Halbschuhe,
- 1.7 schwarze oder dunkelblaue Strümpfe.

Die Ausstattung der Dienstkleidung bezüglich Ärmel- und Dienstgradabzeichen, richtet sich nach Anlage 2 und dem Erlass „Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und fachliche Eignungsvoraussetzungen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen“ - V34/V11-65b 04/05 von 2006.

### **2. Schutzkleidung**

Die Schutzkleidung für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren besteht aus:

#### **2.1 Körperschutz:**

- 2.1.1 Feuerwehrjacke, dunkelblau, zum Beispiel gemäß HuPF Teil 3 und
- 2.1.2 Feuerwehrhose, dunkelblau, zum Beispiel gemäß HuPF Teil 2 (siehe Anlage 1 Bild 3),
- 2.1.3 Wetterschutzjacke, dunkelblau, Flammenschutz gemäß DIN EN ISO 11612 (Stufe A1, B1, C1), Wetterschutz gemäß DIN EN 343 Klasse 3/3.

Da die Wetterschutzjacke keine Warnwirkung besitzt, ist bei vorhandenen Gefährdungen durch den Straßenverkehr Warnkleidung nach Abschnitt A Ziff. 5 zu tragen.

- 2.1.4 In Bereichen, in denen eine plötzliche extreme Hitzeeinwirkung möglich ist (insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff)

Feuerwehrüberjacke, dunkelblau, zum Beispiel gemäß HuPF Teil 1 und

- 2.1.5 Feuerwehrüberhose, dunkelblau, zum Beispiel gemäß HuPF Teil 4  
(siehe Anlage 1 Bild 4).

## **2.2 Kopfschutz:**

- 2.2.1 Feuerwehrhelm gemäß DIN EN 443 mit Nacken- bzw. Nacken- und Halsschutz  
(siehe Anlage 1 Bild 3 und 4),

- 2.2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine Feuerschutzhaube gemäß DIN EN 13911, wenn der Helm nicht mit einem Nacken- und Halsschutz zum Schutz gegen Stichflammen oder Wärme ausgestattet ist,

- 2.2.3 (fakultativ) Feuerwehrmütze, dunkelblau, als Kälte- und Nässeschutz Ausführung mit Nässesperre (siehe Anlage 2 Bild 4).

## **2.3 Handschutz:**

- 2.3.1 Schutzhandschuhe gemäß DIN EN 388  
(siehe Anlage 1 Bild 3),

- 2.3.2 in Bereichen, in denen eine plötzliche extreme Hitzeeinwirkung möglich ist (insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff) Feuerwehrsutzhandschuhe gemäß DIN EN 659  
(siehe Anlage 1 Bild 4).

## **2.4 Fußschutz:**

Feuerwehrsutzhuhwerk gemäß DIN EN 15090 Typ 2  
(siehe Anlage 1 Bild 3 und 4).

## **3. Jugendfeuerwehrkleidung**

Die Dienst- und Schutzkleidung für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren richtet sich nach der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung und besteht aus:

- 3.1 DJF-Cap aus dunkelblauem Material,

- 3.2 Schutzhelm gemäß DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ in Orange (RAL 2004),

- 3.3 Kombinationsanzug oder Blouson mit Latzhose oder

- 3.4 Jugendfeuerwehr-Anorak, dunkelblau,

- 3.5 Stiefel oder Schnürschuhe, fest und mindestens knöchelhoch, mit profilierter, rutschfester Sohle und Absatz,

- 3.6 Schutzhandschuhe gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **4. Übergangsregelung**

Die vorhandene Feuerwehrbekleidung ist aufzutragen und erst nach Verschleiß zu ersetzen.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(Bouffier)

Staatsminister

Anlage 1:

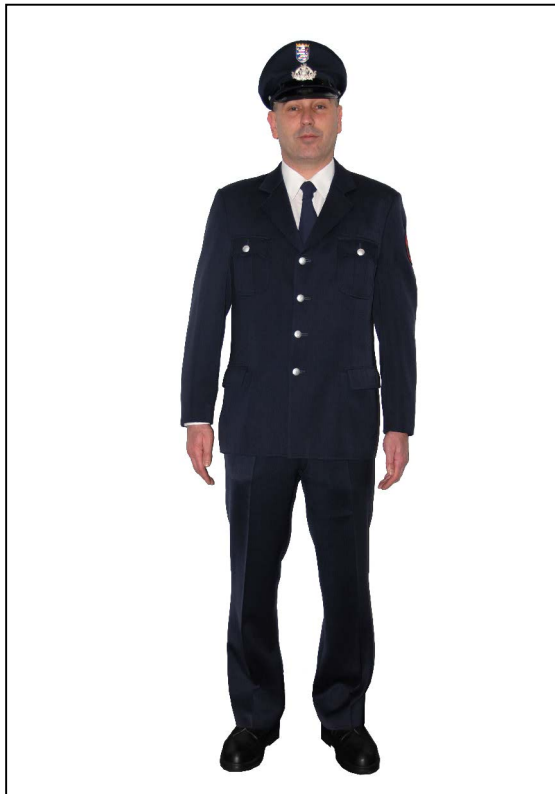


Bild 1: Dienstkleidung; Tuchuniform, hier mit Schirmmütze



Bild 2: Dienstkleidung; Feuerwehrhose und -jacke, hier mit Barett

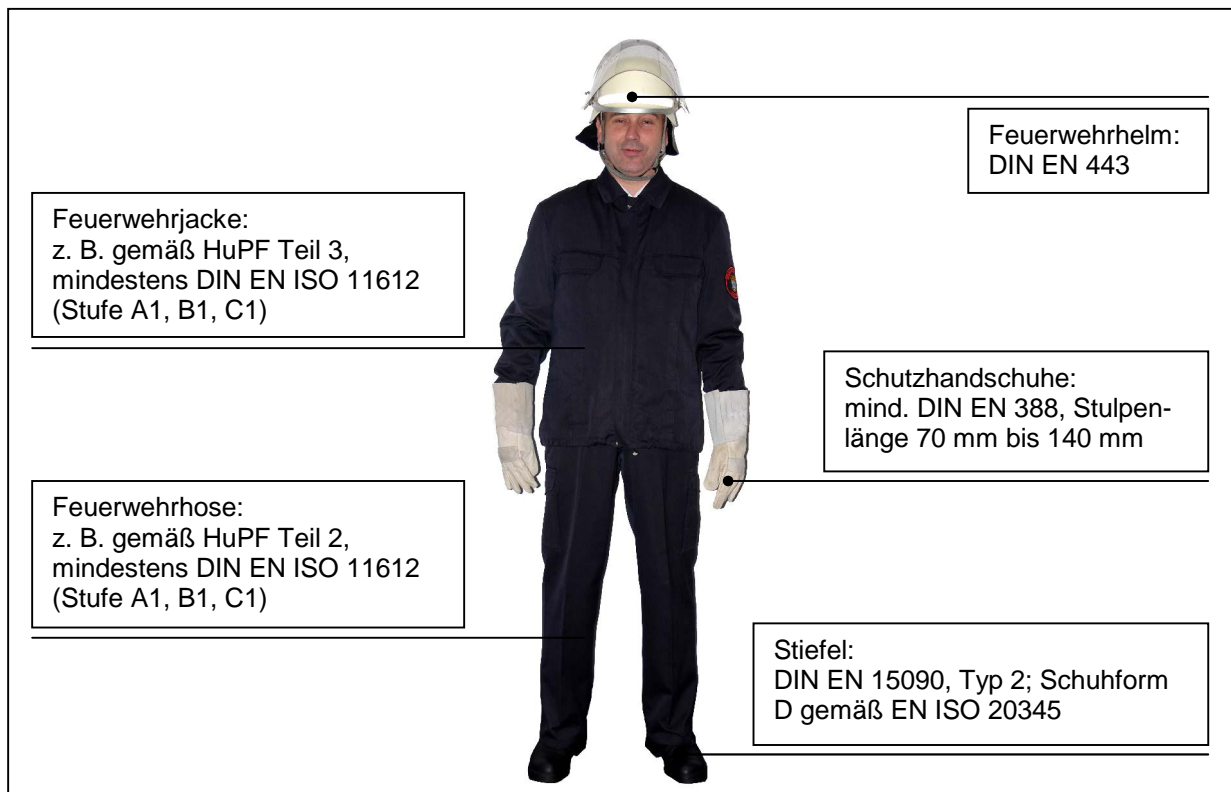


Bild 3: Schutzkleidung (Mindestausstattung), geeignet für allgemeine Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Freien



Bild 4: Schutzkleidung für Brandbekämpfung im Innenangriff

Anlage 2:

**A. Mützen und Mützenabzeichen**

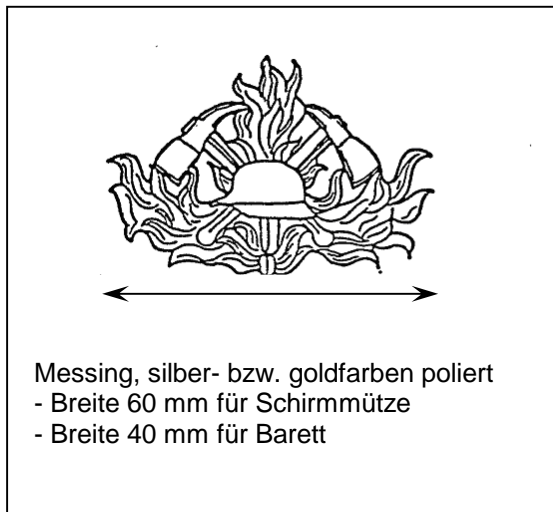


Bild 1: Feuerwehremblem

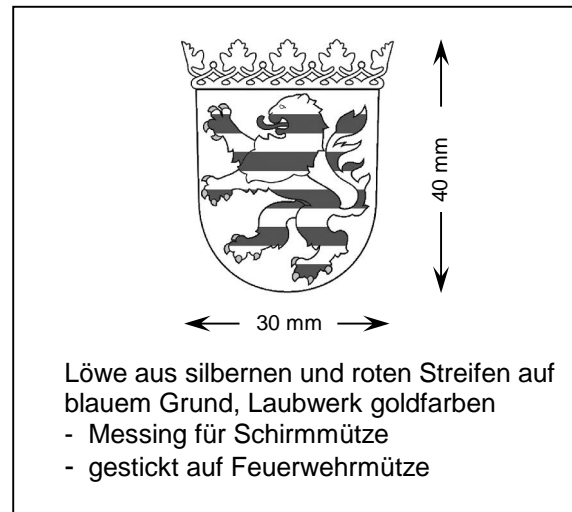


Bild 2: Landeswappen



Bild 3: Schirmmütze



Bild 4: Feuerwehrmütze

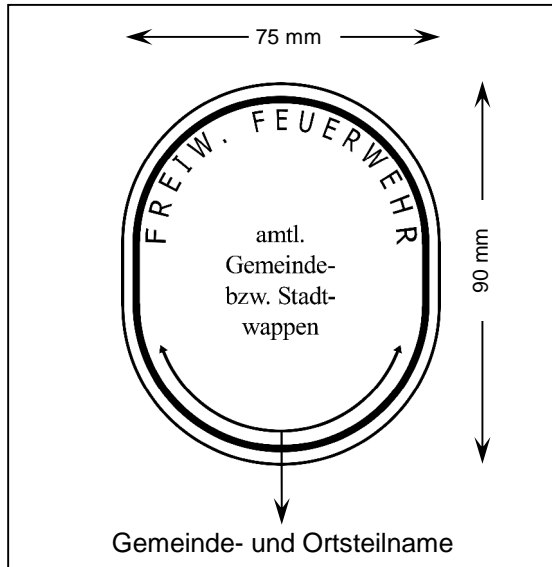
**B. Mützenbänder, -kordeln**

An der Schirmmütze sind folgende Bänder bzw. Kordeln zu tragen:

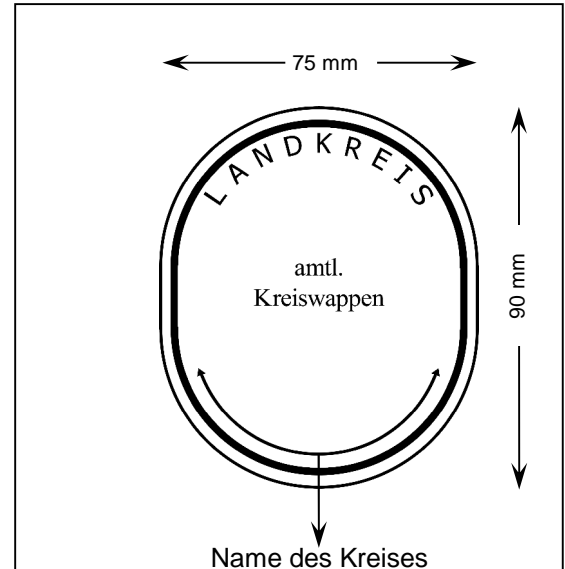
schwarzes Lacklederband:	bis Dienstgrad Hauptlöschmeister(in)
silberfarbige Mützenkordel:	Brandmeister(in) bis Hauptbrandmeister(in), Bedienstete des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
goldfarbige Mützenkordel:	Kreisbrandinspektor(in) und Vertreter(in), Kreisbrandmeister(in), Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes

### C. Ärmelabzeichen

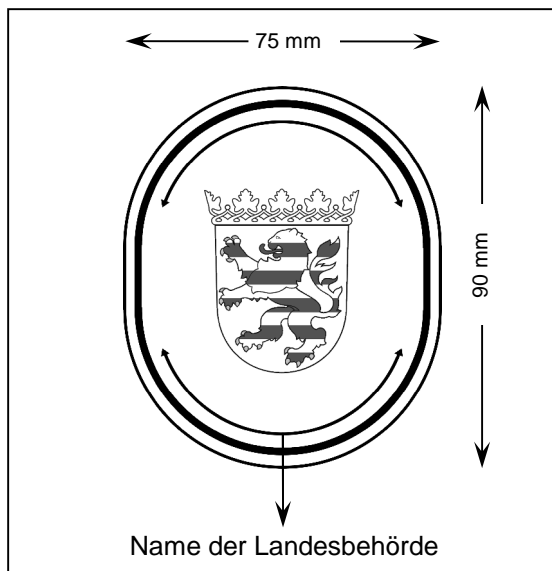
Aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 3 mm vom Rand 2 mm breit. Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Dienstgrad (wie unter Abschnitt B, bis Hauptlöschmeister in rot). Wappen mehrfarbig nach Vorlage gestickt.



Abzeichen auf Gemeindeebene



Abzeichen auf Landkreisebene



Abzeichen für Landesbehörden